Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten.

Die unterzeichnete Verwaltung gibt, solange der Vorrat reicht, die **Botschaft des Bundesrates zum Entwurfe eines Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten** zum **Preise von Fr. 2.—** ab.

Das 348 Seiten umfassende Werk enthält den Entwurf zum Bundesgesetz sowie die von einer grossen Zahl Tabellen und graphischen Darstellungen begleitete Botschaft dazu. Ein umfangreicher Anhang zur Botschaft unterrichtet über die Einkommensverhältnisse unselbständig Erwerbender in der Privatwirtschaft, in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen der Schweiz (kantonale und städtische Verwaltungen) sowie bei einigen Personalkategorien von Verkehrsanstalten im Auslande und gibt eine Übersicht über die Bewegung der Lebenskosten in der Schweiz seit Januar 1922 bis zum Mai 1924, bezogen auf die Jahre 1912/14.

Die Fülle der darin vergleichend verarbeiteten wertvollen statistischen Angaben verleiht dem Werk über den unmittelbaren Zweck hinaus, dem es dient, dauernden Wert.

Preis broschiert: Fr. 2.—, zuzüglich Porto und Nachnahmespesen.

Bei Einzahlung auf Postcheckkonto III/233 Fr. 2. 30 inkl. Porto (auf der Rückseite des Abschnittes ist genau anzugeben, wofür die Einzahlung erfolgt.) **Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.**

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Ausschreibung

über

die Ausführung der Grundbuchvermessung (Übersichtsplan) nach der photogrammetrischen Methode für die zweite Sektion der Gemeinde Schangnau, mit zusammen ca. 2060 Hektaren.

Es wird hiermit Konkurrenz eröffnet über die Ausführung der oben erwähnten Vermessungsarbeiten nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend die Grundbuchvermessungen. Die Vertragsbedingungen liegen zur Einsicht offen auf dem Bureau des eidgenössischen Vermessungsinspektors (Bundeshaus Westbau) und auf dem kantonalen Vermessungsbureau in Bern.

Grundbuchgeometer, die in der Lage sind, stereophotogrammetrische Arbeiten auszuführen, sind gebeten, ihre Offerten verschlossen mit der Aufschrift „Photogrammetrische Grundbuchvermessung Schangnau“ bis spätestens den **30. Juni 1928** beim eidgenössischen Vermessungsinspektor einzureichen.

Die Vergebung erfolgt im Sinne von Art. 22 der eidgenössischen Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen, vom 30. Dezember 1924, durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Verständigung mit der Baudirektion des Kantons Bern.

Bern, den 9. Juni 1928. (2..)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement:
Häberlin.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Über die **Glaserarbeiten** in der **Versuchsanstalt für Wasserbau** an der **Eidg. Technischen Hochschule in Zürich** wird Konkurrenz eröffnet. — Plane, Bedingungen und Angebotformulare sind im Bureau Nr. 40 c im Hauptgebaude der Eidg. Technischen Hochschule aufgelegt, und zwar jeweilen von 14—16 Uhr.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift „Angebot fur Wasserbaulaboratorium" bis und mit dem **5. Juli 1928** franko einzureichen an die

Bern, den 18 Juni 1928. **Direktion der eidg. Bauten.**

Stellenausschreibungen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung	Anmeldungstermin
Finanzdepartement, Direktion der eidg. Alkoholverwaltung in Bern	Stellvertreter des Direktors der eidg Alkoholverwaltung	Umfassende Kenntnisse des Dienstes der Alkoholverwaltung. Muttersprache französisch	11,900 bis 15,500	26. Juni 1928 (2..)
Die Stelle wird voraussichtlich auf dem Wege der Beförderung besetzt.				
Finanzdepartement, Direktion der eidg. Alkoholverwaltung in Bern	Sekretar I. Klasse bei der Alkoholverwaltung	Hochschulbildung. Praktische Erfahrung im Verwaltungsdienste. Muttersprache französisch	6000 bis 9600	26. Juni 1928 (2..)
Die Stelle wird voraussichtlich auf dem Wege der Beförderung besetzt.				
Landesbibliothek (Bern, Archivstr. 24)	Kanzlist oder Kanzlistin	Sekundarschulbildung, buchhandlerische Praxis oder bibliothekarische Vorbildung, Gewandtheit in deutscher und französischer Korrespondenz	3800 bis 7400 plus Orts- und event Kinderzulage	1. Juli 1928 (2.).
Bei der Festsetzung der Anfangsbesoldung können bisherige Dienstjahre berücksichtigt werden.				

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1928
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	25
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	20.06.1928
Seite Page Pagina	199-200
Ref. No	10 030 394

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.